



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_41 **JAHRGANG 51**
19. Mai 2022

Ordnung der Bergischen Universität Wuppertal zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 19.05.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

Allgemeine Prinzipien

§ 2 Selbstverständnis und Verpflichtung

§ 3 Rolle der leitenden Stellen der Bergischen Universität

§ 4 Ombudsperson

Handeln im Forschungsprozess

§ 5 Akteur*innen und Phasen

§ 6 Forschungsdesign, Methoden, Standards

§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

§ 8 Dokumentation und Archivierung

§ 9 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

§ 10 Begutachtung und Beratung

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 11 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 12 Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, Unschuldsvermutung

§ 13 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

§ 14 Sanktionen

§ 15 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Bergische Universität und die in ihrem Namen in oder mit Bezug zu Forschung und Lehre tätigen Personen genießen die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft. Gleichzeitig tragen sie die damit einhergehende Verantwortung, das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft zu erhalten. Grundlage vertrauenswürdiger Wissenschaft ist die Integrität der involvierten Akteur*innen und Institutionen. Die Bergische Universität trägt dieser Verantwortung Rechnung, indem sie die in dieser Ordnung festgeschriebenen Leitlinien zur Grundlage ihres wissenschaftlichen Handelns macht. Diese Ordnung beruht auf dem 2019 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlichten Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Dieser enthält Vorgaben zur Umsetzung der guten wissenschaftlichen Praxis an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, ist das Resultat einer internationalen Debatte zur wissenschaftlichen Integrität und versteht sich als Reaktion auf die Veränderungen wissenschaftlichen Arbeitens in den letzten Jahrzehnten. Die Bergische Universität folgt dem im DFG-Kodex vertretenen ganzheitlichen Verständnis dessen, was integrires wissenschaftliches Handeln bedeutet.

Gute wissenschaftliche Praxis wird hier gefasst als die Gesamtheit dessen, was Wissenschaft vertrauenswürdig macht und der Qualität wissenschaftlichen Arbeitens dient, wobei ein respektvoller Umgang mit allen Beteiligten (Menschen, Tieren, Umwelt und Kulturgütern) zu beachten ist. Die nachfolgenden Leitlinien sollen eine Kultur wissenschaftlicher Integrität unterstützen und dem Vermeiden von wissenschaftlichem Fehlverhalten dienen. Die Bergische Universität verpflichtet sich zu einer entsprechenden Praxis, indem sie diese Leitlinien als einen festen Bestandteil von Forschung und Lehre in ihrem Namen begreift. Die nachfolgenden Paragraphen beschreiben für alle in das Forschungs- und Lehrhandeln der Bergischen Universität eingebundenen Instanzen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung formuliert die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Bergischen Universität.
- (2) Die Ordnung ist bindend für alle im Namen der Bergischen Universität in oder mit Bezug zu Forschung und Lehre tätigen Personen, insbesondere für die forschenden und lehrenden Mitarbeiter*innen, Studierenden, Stipendiat*innen und anderweitig assoziierten Wissenschaftler*innen sowie für Forschung und Wissenschaft unterstützende Personen (wissenschaftsakzessorisches Personal).
- (3) Jede im Namen der Bergischen Universität in oder mit Bezug zu Forschung und Lehre tätige Person trägt Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den in dieser Ordnung festgeschriebenen Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- (4) Die Bergische Universität gibt außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Möglichkeit, sich im Rahmen einer zu schließenden Vereinbarung den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und den Regeln und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten anzuschließen.

Allgemeine Prinzipien

§ 2

Selbstverständnis und Verpflichtung

- (1) Die Bergische Universität verpflichtet alle in ihrem Namen in oder mit Bezug zu Forschung und Lehre tätigen Personen, einen respektvollen Umgang zu pflegen (miteinander, mit Studienteilnehmer*innen, Tieren, Kulturgütern, der Umwelt, der Gesellschaft), lege artis zu arbeiten, ehrlich mit eigenen Beiträgen und Beiträgen Dritter umzugehen, Ergebnisse systematisch zu hinterfragen und einen kritischen Diskurs zu pflegen.
- (2) Teil dieser Verpflichtung ist, dass die Grundsätze dieser Ordnung möglichst früh und breit im Rahmen von Lehre und wissenschaftlicher Ausbildung vermittelt werden.
- (3) Sowohl Nachwuchs- als auch erfahrene Wissenschaftler*innen tauschen sich über Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens aus, bilden sich weiter und unterstützen sich gegenseitig.

§ 3

Rolle der leitenden Stellen der Bergischen Universität

- (1) Die Leitungsgremien der Bergischen Universität sowie die Leitungen der Organisationseinheiten schaffen den nötigen Rahmen für das wissenschaftliche und wissenschaftsakzessorische Arbeiten der im Namen der Bergischen Universität tätigen Personen. Für ihre jeweilige Organisationseinheit trägt die Leitung die Verantwortung bzgl. Vermittlung und Pflege guter wissenschaftlicher Praxis und sorgt dafür, dass die im Namen der Bergischen Universität tätigen Personen rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (2) Die Leitungsgremien und die Leitungen der Organisationseinheiten verantworten die Organisationsstruktur und tragen Sorge für eine klare Verteilung von Rollen, Rechten und Pflichten sowie für Qualitätssicherung, Kompetenzvermittlung, wissenschaftliche Begleitung, Aufsicht und Betreuung. Schulungen zu guter Personalführung, insbesondere der Servicestelle für akademische Personalentwicklung der Bergischen Universität, unterstützen Vorgesetzte und Betreuer*innen bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Aufgaben und Pflichten.
- (3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind auf allen Ebenen des wissenschaftlichen Handelns zu verhindern, indem über die entsprechenden Ansprechpartner*innen auf Fakultäts- oder zentraler Ebene (z. B. Ombudsperson, Compliance-Beauftragte*r) entsprechende organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Das wissenschaftliche und wissenschaftsakzessorische Arbeiten wird unterstützt durch eine angemessene und strukturierte Nachwuchsförderung und -betreuung sowie Karriereunterstützung für die im Namen der Bergischen Universität tätigen Personen. Dazu gehören in festen Verfahren umgesetzte Grundsätze der Personalauswahl und -entwicklung, die auf eine Vermeidung nicht wissenschaftlicher Einflüsse (unconscious bias) zielen, das Bemühen um Chancengleichheit im Hinblick auf die Vielfalt gesellschaftlicher Unterscheidungsparameter und Transparenz in den Auswahlprozessen. Nachwuchswissenschaftler*innen werden Möglichkeiten eigenverantwortlichen Mitwirkens gegeben, um ihre Karriere selbständig zu gestalten. Ein wichtiger Teil des Kulturwandels im Bereich der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung ist die Förderung von Tenure-Tracks. Das Tenure-Board der Bergischen Universität stellt die Qualität und Fairness von Tenure-Verfahren sicher. Allen Wissenschaftler*innen stehen zudem das Beratungs- und Schulungsangebot der Servicestelle für akademische Personalentwicklung, die auch Unterstützung bei der Laufbahnplanung bietet, sowie des Zentrums für Weiterbildung und des Zentrums für Graduiertenstudien zur Verfügung.
- (5) Den Nachwuchswissenschaftler*innen aller Karrierestufen werden durch die ihnen zugeordneten Bezugspersonen, insbesondere ihre Betreuer*innen, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und vorgelebt. Zur Betreuung speziell von Promovierenden gehört zudem Unterstützung bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Karriereplanung. Die betreuenden Personen überwachen den Arbeitsfortschritt und die wesentlichen Entwicklungsschritte, u. a. durch regelmäßige Betreuungsgespräche, und unterstützen die*den Promovierenden im Hinblick auf den Abschluss der Arbeit in einem angemessenen Zeitrahmen. Ergänzt wird die individuelle Betreuung durch die Angebote des Zentrums für Graduiertenstudien.
- (6) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal muss differenziert erfolgen und soll die Qualität der Leistung stärker als die Quantität berücksichtigen. Beurteilt werden nach disziplinspezifischen Maßstäben: wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Reflexion, Engagement in Lehre und akademischer Selbstverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Wissens- und Technologietransfer sowie Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen sowie Ausfallzeiten z. B. durch Familie oder Gesundheit können berücksichtigt werden, sofern sie freiwillig angegeben werden.

§ 4

Ombudsperson

- (1) Das Rektorat der Bergischen Universität bestellt eine unabhängige Ombudsperson sowie eine Vertretung als Ansprechpartner*innen für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und informiert darüber in den Hausmitteilungen sowie auf den Internetseiten der Bergischen Universität. Die Ombudsperson und ihre Vertretung stehen allen im Namen der Bergischen Universität in oder mit Bezug zu Lehre und Forschung tätigen Personen zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung.

- (2) Bei Meldung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten prüft die Ombudsperson gemäß §§ 11 bis 13 die Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten ihrer Ausräumung.
- (3) Die Ombudsperson und ihre Vertretung sind nicht Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums der Bergischen Universität und gehören unterschiedlichen Fakultäten an, verfügen aber bereits über Leitungserfahrung. Sie werden von der Leitung der Bergischen Universität unterstützt und anderweitig angemessen entlastet. In Konflikten vermitteln sie lösungsorientiert und behandeln alle Anfragen vertraulich. Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Die Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung ist gegeben.
- (4) Die Ombudsperson berichtet jährlich dem Senat. Im Falle der Verhinderung oder möglicher Befangenheit übernimmt die Stellvertretung die Aufgaben der Ombudsperson.
- (5) Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.
- (6) Bei Bedarf kann die Ombudsperson eine speziell auf das Tätigkeitsprofil der Ombudsperson zugeschnittene Schulung im Rahmen der Servicestelle für akademische Personalentwicklung in Anspruch nehmen.
- (7) Im Namen der Bergischen Universität tätige Personen, die als Hinweisgebende oder Betroffene im Rahmen eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten den Kontakt suchen, können sich direkt an die Ombudsperson wenden.

Handeln im Forschungsprozess

§ 5

Akteur*innen und Phasen

- (1) Jede am Forschungsgeschehen, insbesondere einem Forschungsvorhaben, beteiligte wissenschaftlich oder wissenschaftsakzessorisch tätige Person muss sich über ihre Rolle und ihre Verantwortlichkeiten bewusst sein. Festlegungen und ggf. erforderliche Änderungen in Zuschnitt oder Verteilung von Rollen und Verantwortlichkeiten werden im regelmäßigen Austausch zwischen den beteiligten Personen vorgenommen und transparent kommuniziert.
- (2) Alle Phasen eines Forschungsprozesses werden lege artis durchgeführt:
 - a) Fachspezifische Standards werden angelegt,
 - b) fachspezifische Methoden, Werkzeuge und Prozesse werden angewendet,
 - c) Originalquellen werden zitiert, Forschungsdaten, Materialien, Organismen und Software werden bezüglich Art, Umfang, Herkunft und (Nach-)Nutzung beschrieben und dokumentiert,
 - d) die Replizierbarkeit von Ergebnissen wird als essentiell für die Qualitätssicherung betrachtet,
 - e) Qualitätssicherungsmechanismen werden bei Veröffentlichung von Ergebnissen dargelegt,
 - f) selbst oder von Dritten entdeckte Unstimmigkeiten und Fehler in öffentlich zugänglich gemachten Erkenntnissen werden korrigiert und ihre Korrektur wird kenntlich gemacht, ggf. begleitet von einer Zurücknahme der Publikation.

§ 6

Forschungsdesign, Methoden, Standards

- (1) Die Planung von Forschungsvorhaben und die Entwicklung geeigneter Forschungsfragen beruhen auf der sorgfältigen Recherche öffentlich gemachter Forschungsleistungen und tragen dem Forschungsstand Rechnung. Die Leitung der Bergischen Universität schafft dafür geeignete Rahmenbedingungen.
- (2) Die Entwicklung des Forschungsdesigns und die Interpretation von Befunden erfolgen unter Berücksichtigung der relevanten Rahmenbedingungen und unter Anwendung von Methoden zur Minimierung von Ergebnisverzerrungen, auch bezüglich der Dimension Geschlecht und anderer Dimensionen gesellschaftlicher Vielfalt.
- (3) Die zur Beantwortung von Forschungsfragen gewählten Methoden und die Beschreibung von Forschungsergebnissen müssen fundiert und nachvollziehbar sein. Generell ist auf Qualitätssicherung zu achten, besonders bei innovativen Methoden. Die Etablierung von methodischen Standards ist anzustreben, damit die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen so weit wie möglich gewährleistet sind.

§ 7

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) Die Bergische Universität trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns der in ihrem Namen tätigen Personen und unterstützt diese durch ihre Organisationsstruktur. Die Einhaltung von Gesetzen, internen Regelungen und selbst gesetzten Verhaltensstandards mit direktem Bezug zur Bergischen Universität und ihren Aufgaben stellt der*die Compliance-Beauftragte sicher.
- (2) Die im Namen der Bergischen Universität tätigen Personen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Freiheit der Forschung verantwortungsvoll um. Sie sind verpflichtet, sich an gesetzliche Vorgaben, Verträge mit Dritten und Bescheide zu halten und ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten zu nutzen, um dem Missbrauch von Forschungsergebnissen vorzubeugen.
- (3) Rechtliche und ethische Aspekte sowie Folgen von Forschungsvorhaben werden bei deren Planung und Durchführung berücksichtigt. Die Ethik-Kommission der Bergischen Universität muss eingebunden werden, wenn für ein Forschungsvorhaben Genehmigungen und Ethikvoten erforderlich sind. Sie berät, prüft und bewertet nach ethischen Kriterien hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen in Forschungsvorhaben. Besonderes Augenmerk verlangen ethische Prüfungen bei sicherheitsrelevanter Forschung (dual use).
- (4) In Forschungsvorhaben stellen Vereinbarungen zur Nutzung von Forschungsdaten und -ergebnissen genauso wie Zuwendungsbescheide inklusive Nebenbestimmungen der Mittelgeber rechtliche Rahmenbedingungen dar. Nutzungsrechte für im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallende Daten und Ergebnisse sollen so früh wie möglich vereinbart und dokumentiert werden. In unübersichtlichen Fällen wird dokumentiert, wer welchen Beitrag geleistet hat, insbesondere bei Vorhaben unter Beteiligung mehrerer (nicht-)akademischer Einrichtungen und bei bevorstehenden Wechseln von Personen an andere Einrichtungen. Grundsätzlich steht die Nutzung von Daten insbesondere der Person zu, die sie erhebt, und Forschungsergebnisse gehören der Person, die sie generiert. In laufenden Projekten entscheiden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auch die Nutzungsberechtigten, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten. Ausnahmen von diesem Grundsatz können sich aus vereinbarten vertraglichen Einschränkungen ergeben.

§ 8

Dokumentation und Archivierung

- (1) Der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten ist für die Nachvollziehbarkeit der Forschung, den wissenschaftlichen Fortschritt und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis unerlässlich. Alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen sind zum Zwecke der Überprüfung und Bewertung nachvollziehbar zu dokumentieren. Verantwortlich für das Forschungsdatenmanagement sind in der Regel die Projektleiter*innen sowie eigenverantwortlich Forschende.
- (2) Der gesamte Forschungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst Informationen über genutzte und erzeugte Forschungsdaten, Methoden, Verfahren, Auswertungs- und Analyseschritte, Hypothesenentstehung, saubere Quellenangaben sowie kommentierten Softwarequellcode in angemessener fachspezifischer Form.
- (3) Die Manipulation von Forschungsergebnissen und ihrer Dokumentation ist untersagt. Auch die Forschungshypothese nicht stützende Einzelergebnisse werden erfasst, um eine verfälschende Selektion zu vermeiden.
- (4) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und -ergebnisse werden vollständig dokumentiert und beschrieben sowie gemäß den fachlichen Gepflogenheiten gesichert, entweder an der Bergischen Universität (auch auf der Speicherinfrastruktur im Rahmen des Verbunds Forschungsdaten im Kooperationsverbund, FoDaKo) oder in anerkannten Repositorien. Werden solche Daten nicht aufbewahrt, müssen nachvollziehbare, ggf. gesetzlich vorgegebene Gründe vorliegen und dargelegt werden. Wenn Mitautor*innen öffentlich zugänglich gemachter Daten die Bergische Universität verlassen, ist die Zuständigkeit für die Archivierung mit der*dem Fachvorgesetzten zu klären. Sind mehrere Institutionen an der Erzeugung der Daten beteiligt, soll die Zuständigkeit für die Archivierung vertraglich geregelt werden.
- (5) Näheres zu Dokumentationsanforderungen, Quellenangaben, rechtlichen und Datenschutzfragen, technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten sowie der Dauer der Archivierung regeln die „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Bergischen Universität Wuppertal“.

- (6) Bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben jeglicher Art sollen die „Handlungsempfehlungen in Ergänzung zu den Grundsätzen zum Umgang mit Forschungsdaten an der Bergischen Universität Wuppertal“ konsultiert und die Dienste des Gemeinsamen Servicezentrums von UB und ZIM zum Forschungsdatenmanagement, das in Fragen des Umgangs mit Forschungsdaten berät, berücksichtigt werden.
- (7) Durch ihre intensive Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Landesinitiative für Forschungsdatenmanagement (fdm.nrw) trägt die Bergische Universität zur Entwicklung von hochschulübergreifenden Standards in der Dokumentation und Archivierung von Forschungsdaten bei.

§ 9

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

- (1) Im Namen der Bergischen Universität tätige Wissenschaftler*innen bringen sich in den kritischen wissenschaftlichen Diskurs ein, indem sie gewonnene Forschungsergebnisse, insbesondere mit öffentlichen Mitteln erzielte, in angemessener Weise veröffentlichen. Sie entscheiden selbständig, eigenverantwortlich, ohne Einflussnahme durch Dritte und unter Berücksichtigung fachspezifischer Gepflogenheiten darüber, ob, wo und wie die Ergebnisse öffentlich gemacht werden und dokumentieren diese Entscheidung. Dabei gilt, dass eine unnötig kleinteilige Publikationspraxis im Sinne eines Primats der Qualität gegenüber der Quantität zu vermeiden ist.
- (2) Einschränkungen dieser Veröffentlichungspraxis können in begründeten Fällen sinnvoll oder notwendig sein, z.B. im Rahmen von Patentanmeldungen oder durch das Vorliegen von Gründen i. S. v. § 7 Abs. 2 und 4. Diese sind zu dokumentieren. Zugang zu selbst entwickelter Forschungssoftware wird unter Einräumung einer Lizenz zu marktüblichen Bedingungen gewährt.
- (3) Als Teil der Veröffentlichung von Ergebnissen werden Methoden, Forschungsdaten, Materialien, Software Quellcode, Arbeitsabläufe sowie eigene Vorarbeiten und solche Dritter nach Möglichkeit öffentlich zugänglich gemacht. Den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend werden so Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit und Nachnutzbarkeit der Forschung erreicht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.
- (4) Autor*in einer Veröffentlichung ist, wer einen entsprechend den fachlichen Gepflogenheiten genuinen, nachvollziehbaren wissenschaftlich-inhaltlichen Beitrag zu einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat, insbesondere durch Beiträge zu Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens, zu Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, oder Bereitstellung von Daten, Software oder Quellen, zu Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten oder Quellen oder zur Erstellung des Manuskripts. (Co-)Autor*innen beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Nicht hinreichend für eine (Co-)Autor*innenschaft sind z.B. rein organisatorische Verantwortung, die Einwerbung von Fördermitteln, die Unterweisung in Standardmethoden, die Bereitstellung von Standardmaterialien, die technische Unterstützung, z. B. bei der Datenerhebung, das Überlassen von Daten, das (Korrektur-)Lesen des Manuskripts ohne substantiellen Eigenanteil am Inhalt oder das Ausüben einer Leitungs-, Vorgesetzten- oder Expert*innenfunktion (Ehrenautor*innenschaft). Kleinere Beiträge können in Vorwort, Acknowledgement oder Fußnoten gewürdigt werden.
- (5) Beteiligte Personen verständigen sich rechtzeitig und anhand nachvollziehbarer Kriterien auf die Auswahl und Reihenfolge der Autor*innen. Die Autor*innen tragen gemeinsam die Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte und stimmen der finalen zu publizierenden Version zu. Eine Verweigerung der Zustimmung bedarf eines hinreichenden Grundes, z. B. einer nachprüfbar Kritik an Methoden oder Ergebnissen.
- (6) Publikationsorgane werden sorgfältig unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit ausgewählt, sowohl durch Autor*innen, die Inhalte veröffentlichen wollen, als auch durch Personen, die eine Herausgeberfunktion übernehmen wollen. Dabei stellt das Vorliegen eigener Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis vonseiten des Publikationsorgans ein wesentliches Auswahlkriterium dar. Mögliche Publikationsorgane sind zum Beispiel Bücher, Fachzeitschriften, Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien oder Blogs. Die wissenschaftliche Qualität einer Publikation lässt sich nicht aus dem Publikationsorgan erschließen, in dem sie veröffentlicht wird. Auch bei Veröffentlichungen über andere Kommunikationswege als die klassischen Organe ist eine Qualitätssicherung adressatengerecht umzusetzen.
- (7) Ergänzend ist die „Publikationsrichtlinie der Bergischen Universität Wuppertal“ verbindlich für alle in und mit Bezug zu Forschung und Lehre im Namen der Bergischen Universität tätigen Personen.

§ 10

Begutachtung und Beratung

- (1) Im Namen der Bergischen Universität tätige Personen – insbesondere Personen in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien – die als Gutachter*innen Manuskripte, Förderanträge oder die Expertise von anderen Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu Redlichkeit und Vertraulichkeit sowie zur Offenlegung von möglichen Interessenkonflikten verpflichtet.
- (2) Die Vertraulichkeit der Inhalte schließt insbesondere die Weitergabe der Informationen an Dritte und die Eigennutzung durch die Gutachter*innen aus.

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 11

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten stellt einen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis dar. Es liegt vor, wenn im wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder Forschungstätigkeiten anderer sabotiert werden. Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten sind:
 - a) Erfindung, verfälschende Änderung und Unterdrückung von Daten jeglicher Art,
 - b) Falschangaben in Forschungsanträgen, Vorträgen, Veröffentlichungen und Bewerbungen,
 - c) unsachgemäße Sicherung oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten,
 - d) fehlende Kennzeichnung der Verwendung von Ergebnissen anderer, Plagiate,
 - e) Erschleichung eigener Autor*innenschaft oder Unterschlagung berechtigter fremder Autor*innenschaft,
 - f) Falschangaben zum Publikationsstatus von wissenschaftlichen Arbeiten,
 - g) bewusst falsche Aussagen über oder mutwillig erhobene Vorwürfe gegen andere in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis,
 - h. Vertrauensbruch und Missbrauch der Rolle als Vorgesetzte*r oder Gutachter*in.
- (2) Mitverantwortlich für wissenschaftliches Fehlverhalten kann eine Person sein, die sich am Fehlverhalten anderer beteiligt, z. B. durch fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bzgl. guter wissenschaftlicher Praxis oder durch grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten bzw. der Betreuungspflicht von Studierenden, Doktorand*innen oder Postdoktorand*innen.

§ 12

Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, Unschuldsvermutung

- (1) Wird ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten einer im Namen der Bergischen Universität tätigen Person gemeldet, so geht die Bergische Universität dem nach und bemüht sich um eine zügige Aufklärung. Personen mit Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten können sich direkt an die Ombudsperson der Bergischen Universität oder an das von der DFG eingesetzte überregionale Gremium Ombudsman für die Wissenschaft wenden, auch in Fällen von Zweifel oder Unsicherheit bzgl. des vermuteten Fehlverhaltens.
- (2) Alle in die Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens involvierten Personen tragen dazu bei, dass aus der Anzeige für die hinweisgebende Person kein Nachteil entsteht - unabhängig davon, wie das Ergebnis der Überprüfung ausfällt - und unter der Voraussetzung, dass der Hinweis nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Auch die beschuldigte Person darf bis zu einer möglichen Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens keinen Nachteil durch das Verfahren haben. Insbesondere dürfen sich Qualifizierungsphasen, Abschlussarbeiten und Promotionen nicht verzögern, dürfen Vertragsverlängerungen nicht behindert oder Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.
- (3) Die Untersuchung des Vorwurfs beruht auf den Grundsätzen der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung. Die Vertraulichkeit zum Schutz von hinweisgebenden und betroffenen Personen soll soweit wie möglich in allen Verfahrensphasen von allen Beteiligten zur Wahrung ihrer Rechte strikt gewahrt werden.
- (4) Die Identität der hinweisgebenden Person wird nicht ohne ihr Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um der beschuldigten Person die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben,

die mit der Identität zusammenhängt. Bevor der Name der hinweisgebenden Person gegenüber der beschuldigten Person offengelegt werden muss, wird dies der hinweisgebenden Person mitgeteilt. Der*Die Hinweisgebende kann demnach entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll. Die Identität der hinweisgebenden Person ist öffentlich, wenn diese den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt.

- (5) Wird die Vertraulichkeit durch eine in die Überprüfung involvierte Person verletzt, behält sich die Bergische Universität Einzelfallentscheidungen zum Umgang damit vor.
- (6) Hinweisgebende müssen in gutem Glauben handeln und sich auf möglichst objektive Anhaltspunkte stützen.

§ 13

Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

- (1) Die Ombudsperson prüft jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, der an sie herangetragen wird. Sind die in der Regel schriftlich und unter Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gegenüber der Ombudsperson vorgebrachten Verdachtsmomente hinreichend, setzt sie die beschuldigte Person über die belastenden Informationen sowie ggf. vorhandene Beweismittel in Kenntnis und bittet mit einer Frist von in der Regel drei Wochen um eine Stellungnahme. Die Frist kann einzelfallbezogen abweichend festgelegt werden.
- (2) Nach Verstreichen der Frist oder ab Vorliegen der Stellungnahme durch die beschuldigte Person erörtert die Ombudsperson den Verdachtsfall einerseits mit der hinweisgebenden und andererseits mit der beschuldigten Person. Die Einleitung einer umfassenden Prüfung erübrigt sich, wenn die Ombudsperson im Einvernehmen mit der beschuldigten Person und der hinweisgebenden Person feststellt, dass der Verdacht unbegründet oder nicht hinreichend ist. Wird kein Einvernehmen hergestellt, entscheidet die Ombudsperson, ob der Verdacht hinreichend begründet ist und eine förmliche Untersuchung durch das Rektorat angeordnet werden soll.
- (3) Entscheidet sich die Ombudsperson für eine förmliche Untersuchung, ordnet das Rektorat diese an und bildet eine Untersuchungskommission. Die Kommission besteht aus drei Professor*innen, die an der Bergischen Universität hauptberuflich tätig sind und unterschiedlichen Fakultäten angehören. Ein Kommissionmitglied muss dabei aus der Fakultät kommen, der die beschuldigte Person zugeordnet ist. Pro Mitglied wird eine Vertretung bestimmt, um bei Ausfällen Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Mögliche Befangenheiten sind schon bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum*r Vorsitzenden.
- (4) Die Untersuchungskommission ist für die Dauer der förmlichen Untersuchung im Amt. Ihre Mitglieder sind, wie alle am Verfahren beteiligten Personen, gemäß § 12 Abs. 3 zu Vertraulichkeit verpflichtet.
- (5) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich. Sie fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsgemäß geltende Verfahren, insbesondere nicht solche, die durch die an der Bergischen Universität geltende Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen geregelt sind.
- (7) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und relevante Personen, z. B. Fachgutachter*innen, hinzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft anhand der ihr vorliegenden und von ihr eingeholten Informationen in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen i. S. v. § 14 in Betracht zu ziehen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, auch im Hinblick auf § 12 Abs. 2.
- (8) Der beschuldigten Person sind die belastenden Informationen und ggf. vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben. Der Name der hinweisgebenden Person ist der beschuldigten Person auf Antrag offenzulegen, soweit die betroffene Person zur Wahrnehmung berechtigter Verteidigungsinteressen auf die Kenntnis der Identität der hinweisgebenden Person angewiesen ist. Über die Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person gegenüber der beschuldigten Person entscheidet die Untersuchungskommission im Einzelfall. Dabei ist den Interessen der hinweisgebenden Person vor allem dann besonders Rechnung zu tragen, wenn sie sich in einem relevanten Abhängigkeitsverhältnis befindet. Der hinweisgebenden Person ist die Offenlegung gemäß § 12 Abs. 4 mitzuteilen, bevor sie vollzogen wird.

- (9) Die Untersuchungskommission erstellt einen Beschlussvorschlag, der einen Bericht, eine Einschätzung zum Vorliegen und zur Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie einen Vorschlag zu den zu ziehenden Konsequenzen enthält. Sie berichtet dem Rektorat und legt ihm den Beschlussvorschlag vor.
- (10) Das Rektorat entscheidet auf Grundlage des Beschlussvorschlags der Untersuchungskommission über das weitere Vorgehen. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher, öffentlich-rechtlicher oder straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
- (11) Die beschuldigte und die hinweisgebende Person sind über die Entscheidung des Rektorats inklusive der wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich zu informieren.

§ 14 Sanktionen

- (1) Der Entzug akademischer Grade (Bachelorgrad, Mastergrad, Diplomgrad, Magistergrad, Doktorgrad, Grad einer oder eines Dr. habil.) oder akademischer Bezeichnungen (Privatdozent*in, außerplanmäßige/r Professor*in) kommt in Betracht, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst arglistig erlangt wurde; gegebenenfalls kommt auch der Entzug der Lehrbefugnis in Betracht. Näheres regeln die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten.
- (2) Ungeachtet der unter Abs. 1 geregelten Konsequenzen behält sich die Bergische Universität vor, auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit von seinem Schweregrad mit Sanktionen zu reagieren.
- (3) Mögliche Sanktionen sind unter anderem die Rüge der beschuldigten Person, die Aufforderung, Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen, der Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderstrukturen wie dem Zentralen Forschungsfördertopf (ZEFFT) der Bergischen Universität auf Zeit oder auf Dauer sowie arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen.
- (4) Auch Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, bspw. relevante Wissenschaftsorganisationen, werden über den Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert. Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten sind dies insbesondere die Drittmittelgeber.

§ 15 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung „Neufassung der Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Bergischen Universität Wuppertal“ vom 20.07.2000 (Amtl. Mittlg. 17/00) in der Fassung vom 23.02.2004 (Amtl. Mittlg. 02/04) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.05.2022.

Wuppertal, den 19.05.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch